

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 89/16 B

L 9 U 1318/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 1105/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. März 2016 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Verfahrens in der Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Streitwert für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf 5000 Euro
festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in hinreichender Weise dargelegt (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 154 VwGO iVm § 197a SGG.
- 3 Die Festsetzung des Streitwerts auf 5000 Euro beruht auf § 197a Abs 1 iVm §§ 63 Abs 2, 47 Abs 1, 52 Abs 2 GKG. Nach § 52 Abs 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn gegen jede Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Streitgegenstand ist die mit Bescheid vom 3.11.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.2.2011 erfolgte Veranlagung des Klägers zu einer bestimmten Unternehmensart. Die Geltungsdauer eines Gefahrtarifs beträgt zwar höchstens sechs Jahre (§ 157 Abs 5 SGG), jedoch lässt sich der konkrete Differenzbetrag zwischen der alten und der neuen Veranlagung hinsichtlich des Jahres 2016 noch nicht bestimmen. Mangels genügender Anhaltspunkte ist daher der Auffangstreitwert iHv 5000 Euro gemäß § 52 Abs 2 GKG maßgebend (BSG vom 8.9.2009 - B 2 U 113/09 B - Juris RdNr 3; vgl bereits BSG vom 23.7.2015 - B 2 U 78/15 B - Juris RdNr 12 mwN).

